



**Bundesgesetz  
über den Erwerbsersatz für Dienstleistende  
und bei Mutterschaft  
(Erwerbsersatzgesetz, EOG)**

*Vorentwurf*

Änderung vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 16b Abs. 3 Bst. a*

3 Der Bundesrat regelt die Anspruchsvoraussetzungen für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit:

- a. während der neun Monate unmittelbar vor der Niederkunft nicht mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben;

*Art. 16c Sachüberschrift und Abs. 2–4*

Beginn des Anspruchs und Dauer der Ausrichtung der Entschädigung

2 Die Mutterschaftsentschädigung wird an 98 aufeinanderfolgenden Tagen ab Beginn des Anspruchs ausgerichtet.

3 Die Dauer der Ausrichtung verlängert sich um die Dauer der Hospitalisierung des Neugeborenen, höchstens aber um 56 Tage, wenn:

- a. das Neugeborene unmittelbar nach der Geburt ununterbrochen während mindestens drei Wochen im Spital verweilen muss; und
- b. die Mutter nachweist, dass sie im Zeitpunkt der Niederkunft bereits beschlossen hatte, nach Ende des Mutterschaftsurlaubs wieder eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

SR ...

- <sup>1</sup> BBl 2018 ...
- <sup>2</sup> SR 834.1

4 Der Bundesrat regelt den Anspruch auf Verlängerung der Dauer der Ausrichtung für Frauen, die wegen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit nach Ende des Mutterschaftsurlaubs nicht wieder erwerbstätig sein können.

*Art. 16d* Ende des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch endet am 98. Tag nach seinem Beginn

<sup>2</sup> Bei Hospitalisierung des Neugeborenen endet der Anspruch mit dem Ende der Verlängerung nach Artikel 16c Absatz 3.

<sup>3</sup> Er endet vorzeitig, wenn die Mutter ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnimmt oder wenn sie stirbt.

II

Das Obligationenrecht<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 329f Abs. 2*

<sup>2</sup> Bei Hospitalisierung des Neugeborenen verlängert sich der Mutterschaftsurlaub um die verlängerte Dauer der Ausrichtung der Mutterschaftsentschädigung.

*Art. 336c Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen:

<sup>c<sup>bis</sup></sup> vor dem Ende des verlängerten Mutterschaftsurlaubs nach Artikel 329f Absatz 2;

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

<sup>3</sup> SR 220